

**Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen
(VHB 2023) „Versicherungssummenmodell“
der SHB Allgemeine Versicherung VVaG
- Stand 23.08.2023 -**

SHB Allgemeine
Versicherung WaG
Johannes-Albers-Allee 2
53639 Königswinter

Telefon: +49 (0) 2223 9217 0
Telefax: +49 (0) 2223 9217 50
kontakt@SHBversicherung.de
www.SHBversicherung.de

Bankverbindung
Postbank Köln
DE38 3701 0050 0054 0035 06
BIC: PBNKDEFF

Bankverbindung
Volksbank Köln Bonn e.G.
DE19 3806 0186 5200 0810 15
BIC: GENODE1BRS

Aufsichtsratsvorsitz: Markus Holderied
Vorstand: Wolfgang Riecke, Dr. Alfred Mathy
Registergericht Siegburg HRB 6707
Steuernummer 222/5725/0268

Präambel zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die „Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen“ sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer:

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall:

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse:

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert:

Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge:

Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Unterversicherung:

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags übersteigt. Im Versicherungsfall kann die Entschädigung dann gekürzt werden. Die Entschädigung kann auch dann gekürzt werden, wenn nur Teile des Hausrats vom Schaden betroffen sind. Die Kürzung erfolgt dann in dem Verhältnis wie Versicherungssumme und der tatsächliche Wert des Hausrats zueinander stehen. Eine Unterversicherung kann leicht entstehen. Entweder, weil Sie nicht alle versicherten Sachen bei der Wertermittlung des Hausrats berücksichtigt, oder Sie deren Zeitwert angesetzt haben. Wenn Sie eine ausreichende Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche wählen, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Im Schadenfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert, sollten Sie eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren. Bei einem Totalschaden wären Sie ansonsten auch mit einem Unterversicherungsverzicht nicht ausreichend versichert.

Summenanpassung:

Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten:

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Hinweis zum Aufbau und zur Anwendung

Präambel zu den Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2023) „Versicherungssummenmodell“
– SHB Hausratversicherung Exklusiv 2023 (VHB 2023; 05.2023)

Abschnitt A: Hier finden Sie die allgemeinen gültigen Vertragsbestimmungen, in denen im Einzelnen Ihr Versicherungsschutz geregelt wird. Hier geht es um die Kerninhalte Ihrer Versicherung, wie:

- Versicherte Gefahren und Schäden
- Leistungsausschlüsse
- Entschädigungsleistung
- Obliegenheiten

Abschnitt B: Dieser Abschnitt enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien. Hier geht es um die Inhalte, wie:

- Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung
- Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung
- Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen

Abschnitt C: Hier finden Sie die einzelnen Leistungserweiterungen der Allgemeinen Bedingungen zu Ihrem Versicherungsschutz (Besonderen Bedingungen).

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge. Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen	2	5. Selbstbehalt.....	10
Versicherungsnehmer:	2	§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	11
Versicherungsfall:.....	2	1. Beschreibung des Versicherungsumfangs.....	11
Ausschlüsse:	2	2. Definitionen	11
Versicherungswert:.....	2	3. Versicherungsort	11
Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge: 2		4. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme ..	12
Unterversicherung:.....	2	§ 7 Außenversicherung	12
Summenanpassung:.....	2	1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung	12
Obliegenheiten:.....	2	2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung	12
Abschnitt A (Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?)	6	3. Einbruchdiebstahl	12
§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	6	4. Raub.....	12
1. Versicherungsfall	6	5. Naturgefahren	12
2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie	6	6. Entschädigungsgrenzen	12
§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	6	§ 8 Versicherte Kosten	13
1. Versicherte Gefahren und Schäden.....	6	1. Versicherte Kosten.....	13
2. Brand.....	6	§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme.....	13
3. Blitzschlag.....	6	1. Versicherungswert.....	13
4. Explosion.....	6	2. Versicherungssumme	13
5. Implosion	6	3. Unterversicherungsverzicht	14
6. Nicht versicherte Schäden.....	7	4. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie .	14
§ 3 Einbruchdiebstahl.....	7	§ 10 Anpassung der Prämie.....	15
1. Versicherte Gefahren und Schäden.....	7	1. Grundsatz	15
2. Einbruchdiebstahl	7	2. Prämienanpassungsklausel	15
3. Vandalismus nach einem Einbruch	7	§ 11 Wohnungswechsel	15
4. Raub	8	1. Umzug in eine neue Wohnung	15
5. Nicht versicherte Schäden.....	8	2. Mehrere Wohnungen	15
§ 4 Leitungswasser.....	8	3. Umzug ins Ausland	15
1. Bruchschäden	8	4. Anzeige der neuen Wohnung	15
2. Nässeschäden	8	5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht	15
3. Nicht versicherte Schäden.....	9	6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung.....	16
§ 5 Naturgefahren	9	7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften	16
1. Versicherte Gefahren und Schäden.....	9	§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	16
2. Sturm, Hagel	9	1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei.....	16
3. Elementargefahren.....	10	2. Restwerte	16
4. Nicht versicherte Schäden.....	10	3. Mehrwertsteuer	16
		4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung .	16

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung.....	16
6. Versicherte Kosten	16
7. Selbstbehalt.....	17
§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke	17
1. Definitionen	17
2. Entschädigungsgrenzen	17
§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung ..	17
1. Fälligkeit der Entschädigung.....	17
2. Verzinsung.....	17
3. Hemmung	17
4. Aufschiebung der Zahlung.....	18
§ 15 Sachverständigenverfahren	18
1. Feststellung der Schadenhöhe.....	18
2. Weitere Feststellungen	18
3. Verfahren vor Feststellung	18
4. Feststellung.....	18
5. Verfahren nach Feststellung.....	18
6. Kosten	18

7. Obliegenheiten	19
§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift	19
1. Sicherheitsvorschrift	19
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung.....	19
§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände	19
1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	19
2. Folgen einer Gefahrerhöhung	19
§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen	19
1. Anzeigepflicht	19
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung	19
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung	19
4. Beschädigte Sachen	20
5. Gleichstellung.....	20
6. Übertragung der Rechte.....	20
7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren.....	20

Abschnitt A (Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?)

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser,
- d) Naturgefahren,
 - aa) Sturm, Hagel,
 - bb) Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart,

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg,
- b) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand,
- c) Ausschluss Innere Unruhen,
- d) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen,
- e) Ausschluss Kernenergie,
- f) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der mittel- oder unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
- b) Sengschäden,
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 b) bis Nr. 6 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 Einbruchdiebstahl

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl,
- b) Vandalismus nach einem Einbruch,
- b) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
 - dd) die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hingeschafft werden. Auf die Entschädigungsgrenzen gemäß Teil A § 13 VHB 2023 wird hingewiesen.
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt A § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- c) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- d) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Bestimmungswidrig ausgetreten gilt auch, wenn Bauteile eines Gerätes beschädigt werden, welche normalerweise mit Wasser nicht in Berührung kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien oder ähnlichen Sachen ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - bb) Schwamm,
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - dd) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Naturgefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel,
- b) Elementargefahren (soweit gesondert vereinbart)
 - aa) Überschwemmung,
 - bb) Rückstau,
 - cc) Erdbeben,
 - dd) Erdsenkung,
 - ee) Erdrutsch,
 - ff) Schneedruck,
 - gg) Lawinen,
 - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen
 - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden,
 - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft,
 - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen,
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind,
 - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3. Elementargefahren

Sofern der Versicherungsschutz für Elementargefahren vereinbart wurde, gilt grundsätzlich die nachfolgende Wartezeit bei der Versicherung gegen Elementarschäden:

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragsdatum (Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

- a) Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsgrundstücks miterheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge,
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- d) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen
- e) Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- f) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- g) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- h) Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut,
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a)) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
 - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc)),
 - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben,
 - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

5. Selbstbehalt

Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

Der Selbstbehalt in der Elementarschädenversicherung (soweit gesondert vereinbart) beträgt 10 % der Versicherungssumme, mind. 250,- €, jedoch nicht mehr als 2.500,- €.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13)
- c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen,
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
 - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
 - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e)),
 - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
 - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
 - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.
 - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,
 - ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach (Nr. 3 a)) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung),
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet,
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet,
- d) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

4. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt,
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden, – auch höher- oder geringerwertigere – sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen,
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt,
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 c) gg) genannt,
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 7 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend (bis zu 12 Monate) außerhalb des Versicherungsortes befinden.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 % der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000,- €, begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 2).

§ 8 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) Aufräumungskosten
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c) Hotelkosten
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon oder WLAN), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von zwei Jahren. Die Entschädigung ist auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- d) Transport- und Lagerkosten
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten.
- e) Schlossänderungskosten
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
- f) Bewachungskosten
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.
- g) Reparaturkosten
für Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.
- h) Reparaturkosten
für Nässebeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.
- i) Kosten für provisorische Maßnahmen
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen

§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A §13 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A §13 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A §13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme soll beim Versicherungssummenmodell dem Versicherungswert entsprechen. Beim Quadratmetermodell errechnet sich die Versicherungssumme aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3). Die Versicherungssumme wird gemäß Nr. 4 angepasst.
- b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 %. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherungssumme mindestens 730,- EUR/qm Wohnfläche gemäß der Wohnflächenberechnung der Tarif- und Annahmerichtlinien beträgt.

3. Unterversicherungsverzicht

- a) Voraussetzungen
Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn
- aa) bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und
 - bb) die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und
 - cc) nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.
- b) Wohnungswechsel
Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach aa) bis cc) für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.
- c) Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme.
Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Anpassung der Versicherungssumme widerspricht und der für den Unterversicherungsverzicht vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird. Dies hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform mitzuteilen.
- d) Kündigung
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

4. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

- a) Beim Versicherungssummenmodell wird die Versicherungssumme entsprechend der Entwicklung des Preisindex - (siehe b) - angepasst.
Beim Quadratmetermodell wird der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche (siehe Nr. 2) erhöht oder vermindert bei Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Der neue Betrag pro Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer mit der neuen Versicherungssumme bekanntgegeben.
- b) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Bei Unterschreitung des vom Versicherer vorgegebenen Betrages pro Quadratmeter entfällt gleichzeitig der Unterversicherungsverzicht beim Quadratmetermodell.

§ 10 Anpassung der Prämie

1. Grundsatz

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragsatzes steigen oder sinken.

2. Prämienanpassungsklausel

- a) Anpassung beim Versicherungssummenmodell
Der Versicherer kann die Prämie pro Tausend € (Prämiensatz in Promille) für bestehende Versicherungsverträge, mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an, erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämiensatz den im Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarifprämiensatz nicht übersteigen.
- b) Anpassung beim Quadratmetermodell
Der Versicherer kann die Prämie pro Quadratmeter Wohnfläche (Prämiensatz in EUR) für bestehende Versicherungsverträge, mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an, erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämiensatz dem im Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarifprämiensatz nicht übersteigen.
- c) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Prämienhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

§ 11 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens sechs Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Modul Gefahrerhöhung).
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie, aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Modul Versicherungsort) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1);
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles, zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und Nr. 2 b)) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 c)) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A § 8) darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b)) ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt B § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

7. Selbstbehalt

Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen und werden auf der Police ausgewiesen.

Der Selbstbehalt in der erweiterten Elementarschädenversicherung (soweit gesondert vereinbart) beträgt 10% der Versicherungssumme, mind. 250,- EUR, jedoch nicht mehr als 2.500,- EUR.

§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 2 b)) sind
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - cc) Schmucksachen, Uhren (ab einem Wert von 5.000,- EUR), Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber,
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 35 % der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - aa) 5 % der Versicherungssumme für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens 500,- €,
 - bb) für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens 5.000,- €
 - cc) 25 % der Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Uhren (ab einem Wert von 5.000,- €), Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens 25.000,- €.

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen,
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten,
- e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält,
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt A § 11).

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt B (Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung)	23
§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	23
1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen.....	23
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	23
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers.....	23
4. Rechtsfolgenhinweis	23
5. Vertreter des Versicherungsnehmers	23
6. Erlöschen der Rechte des Versicherers	24
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages	24
1. Beginn des Versicherungsschutzes	24
2. Dauer.....	24
3. Stillschweigende Verlängerung.....	24
4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen.....	24
5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr.....	24
6. Wegfall des versicherten Interesses	24
§ 3 Prämien, Versicherungsperiode.....	24
§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	24
1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie	24
2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	25
3. Leistungsfreiheit des Versicherers	25
§ 5 Folgeprämie	25
1. Fälligkeit.....	25
2. Schadenersatz bei Verzug	25
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung.....	25
4. Zahlung der Prämie nach Kündigung	25
§ 6 Lastschriftverfahren	26
1. Pflichten des Versicherungsnehmers.....	26
2. Änderung des Zahlungsweges.....	26
§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	26
1. Allgemeiner Grundsatz	26
2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	26
§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	27

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	27
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	27
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung.....	27
§ 9 Gefahrerhöhung.....	28
1. Begriff der Gefahrerhöhung	28
2. Pflichten des Versicherungsnehmers	28
3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer	28
4. Erlöschen der Rechte des Versicherers.....	28
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	28
§ 10 Überversicherung.....	29
§ 11 Mehrere Versicherer	29
1. Anzeigepflicht.....	29
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	29
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	29
4. Beseitigung der Mehrfachversicherung.....	29
§ 12 Versicherung für fremde Rechnung.....	30
1. Rechte aus dem Vertrag	30
2. Zahlung der Entschädigung.....	30
3. Kenntnis und Verhalten.....	30
§ 13 Aufwendungsersatz	30
1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	30
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	30
§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen	31
1. Übergang von Ersatzansprüchen.....	31
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen	31
§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall.....	31
1. Kündigungsrecht	31
2. Kündigung durch Versicherungsnehmer	31
3. Kündigung durch Versicherer	31
§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	31
1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	31
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles	31



**§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen,
Anschriftenänderungen..... 31**

- 1. Form 31
- 2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw.
Namensänderung..... 32
- 3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen
Niederlassung..... 32

§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters 32

- 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers 32
- 2. Erklärungen des Versicherers 32

- 3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter32

§ 19 Repräsentanten 32

§ 20 Verjährung..... 32

§ 21 Zuständiges Gericht 32

- 1. Klagen gegen den Versicherer oder
Versicherungsvermittler32
- 2. Klagen gegen Versicherungsnehmer32

§ 22 Anzuwendendes Recht 33

§ 23 Sanktionsklausel..... 33

Abschnitt B (Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung)

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a)), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a)), zum Rücktritt (Nr. 2 b)) oder zur Kündigung (Nr. 2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a)), zum Rücktritt (Nr. 2 b)) und zur Kündigung (Nr. 2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a)), zum Rücktritt (Nr. 2 b)) und zur Kündigung (Nr. 2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
 - aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
 - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§ 3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen,
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln,
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen,
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren,
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 - jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschließen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform, hier auch Textform zulässig, zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform, hier auch Textform zulässig, zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.



§ 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 23 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt C (Besondere Bedingungen)..... 37

Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Luftfahrzeuge 37

Nutzwärmeschäden 37

Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden 37

Blitzschlag einschließlich Überspannung..... 37

Überschallknall, Überschalldruckwellen 37

Schäden an Kühl- und Gefriergut durch Stromschwankungen /-ausfall/ Kurzschluss 37

Schäden an elektrischen Geräten durch Stromschwankungen /-ausfall / Kurzschluss 37

Schäden durch Blindgänger..... 37

Seng- und Schmorschäden 37

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung 38

Anprall von Land- und Wasserfahrzeugen 38

Einbruchdiebstahl 38

Einfacher Diebstahl - allgemein 38

Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz..... 38

Einfacher Diebstahl vom Versicherungsgrundstück: Gartenmöbel und -geräte, inkl. Rasenmäroboter 38

Einfacher Diebstahl vom Versicherungsgrundstück: Gartenskulpturen und Zierbrunnen..... 38

Einfacher Diebstahl vom Versicherungsgrundstück: Kinder-/Outdoor-Spielgeräte (inkl. -Gerüst) und Kinderfahrzeuge, Sportgeräte..... 38

Einfacher Diebstahl von Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen und Antennenanlagen 39

Einfacher Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten 39

Einfacher Diebstahl in Gebäuden und im Freien 39

Einfacher Diebstahl vom Versicherungsgrundstück: Wäsche und Bekleidung 39

Einfacher Diebstahl vom Versicherungsgrundstück: Wäschespinnen..... 39

Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern..... 39

Einfacher Diebstahl von Jagdwaffen- und Jagdoptik (inkl. Verlust)..... 39

Einfacher Diebstahl während eines stationären Aufenthaltes 40

Einfacher Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugwagenabteilen..... 40

Telefonmissbrauch nach einem Einbruch.....40

Vandalismus infolge Einschleichen oder Raub40

Unberechtigter Gebrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten40

Mindestsicherung für Häuser und Wohnungen/ Ausschluss40

Mindestsicherung für Kellertüren, -räume, -abteile und Schuppen/ Ausschluss41

Obliegenheiten im Versicherungsfall.....41

Einfacher Diebstahl aus verschlossenen Anhängern, Wohnwagen, Tiny-Houses, Kraft- und Wassersportfahrzeugen41

Einbruch über nicht versicherte Räume41

Einfacher Diebstahl von Kinderwagen und Zubehör ...41

Einfacher Diebstahl von Rollstühlen, Krankenfahrstühlen (auch Gehhilfen und Prothesen) .41

Leitungswasser..... 42

Anlagen zur Regenwasseraufbereitung.....42

Armaturen42

Nässeschäden: Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen42

Nässeschäden: Innenliegende Regenfallrohre.....42

Nässeschäden: Lüftungs- und Gasrohre.....42

Nässeschäden: Schwimmbecken und Saunabecken...42

Nässeschäden: Reinigungs- und Planschwasser, Regen- und Schmelzwasser42

Mitversicherung von Rückstauschäden und Pumpenausfall/ Drainage43

Naturgefahren 43

Sturmschäden ohne Mindestwindstärke43

Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück43

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort 43

Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen sowie Antennenanlagen43

Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf dem gesamten Grundstück - Subsidiär -43

Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände.....44

Arbeitszimmer/Arbeitsraum44

Handelswaren und Musterkollektionen44

Hausrat in Gemeinschaftsräumen44

Hausrat in einer Garage.....	44
Hausrat in Kundenschießfächer.....	44
Hausrat in Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern..	44
In das Gebäude eingefügte Sachen.....	44
Kraftfahrzeug-Zubehör.....	44
Hausrat aus einer vermieteten Einliegerwohnung.....	45
Außenversicherung.....	45
Außenversicherung	45
Beruflicher Auslandsaufenthalt, Bundesfreiwilligen-, Zivildienst, Studium und Ausbildung.....	45
Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand.....	45
Sportgeräte.....	45
Beruflich bedingter Zweitwohnsitz.....	45
Daten aus dem Internet.....	45
Versicherte Kosten.....	45
Aufräumkosten	45
Bewachungskosten	46
Bewegungs- und Schutzkosten.....	46
Datenrettungskosten	46
Feuerlöschkosten	46
Hotelunterbringung	46
Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Notfall	47
Schadensermittlung und -feststellung	47
Kosten durch Fehlalarm durch Rauchmelder oder Notrufe.....	47
Kosten für Miet- und Ersatzgeräte.....	47
Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten.....	47
Kostenpauschale	47
Kosten zur Haustierunterbringung	47
Kosten zur psychologischen Betreuung	48
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen an gemieteten Wohnungen/EFH.....	48
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen infolge einer Straftat.....	48
Mehrkosten durch Preissteigerungen.....	48
Mehrkosten durch technologischen Fortschritt	48
Reiserücktrittskosten nach einem Schaden	48

Reparaturkosten für provisorische Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen.....	48
Rückreisekosten nach einem Schaden (Fahrtmehrkosten)	49
Sachverständigenkosten	44
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten.....	49
Reparaturkosten für Schäden an behindertengerechten Einbauten	49
Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere	49
Schlossänderungen für Türen	49
Tierarztkosten	49
Transport- und Lagerkosten	49
Umzugskosten bei dauernder Unbewohnbarkeit der Wohnung.....	50
Wasser- und Gasverlust.....	50
Grobe Fahrlässigkeit	50
Grobe Fahrlässigkeit: Anrechnungsverzicht bei Herbeiführung des Versicherungsfalles.....	50
Grobe Fahrlässigkeit: Anrechnungsverzicht bei Verletzung der Anzeigepflicht einer Gefahrenerhöhung..	50
Grobe Fahrlässigkeit: Anrechnungsverzicht bei Verletzung der Anzeigepflicht gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften oder/und Verletzung besonderer Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall.....	50
Zusätzliche Deckungserweiterungen.....	50
Opferschutz.....	50
Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen.....	50
Böswillige Beschädigung durch Graffiti	51
Innere Unruhen	51
Transportmittelunfall	51
Versicherter Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair	51
Vermögensschäden durch Online-Banking (Phishing)	51
Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	51
Versicherungsschutz und Anzeigepflicht bei Wohnungswechsel	51
Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung.....	52
Verzicht auf Anzeigepflicht bei Gerüstaufstellung	52
Abweichungen gegenüber den GDV- Musterbedingungen.....	52



Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards.....	52
Innovationsklausel	52
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit.....	52
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	52
Besserstellungsklausel/ Besitzstandsgarantie	53
Unbenannte Gefahren	53
Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist	54
Vorsorgeversicherung	54
Prämienanpassungsklausel	55

Versehensklausel	55
Versicherungswechsel/Versichererwechsel	55
Bestleistungsgarantie	55
Mitversicherung von Gartenmöbeln im Garten gegen Elementarschäden	56
Fahrraddiebstahl.....	57
Mehrkosten für wasser-/energiesparende Geräte.....	58
Tarifierweiterungen für den Klimaschutz	58
Kompensation von Treibhausgasen	58
Ladestation (Wallbox) mitversichert	58

Abschnitt C (Besondere Bedingungen)

In teilweiser Abänderung und Erweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2023 SHB, im Folgenden VHB SHB 2023 genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:

Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Luftfahrzeuge

Nutzwärmeschäden

Wir leisten Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch, Ruß oder Verpuffung zerstört oder beschädigt werden. Als Rauch- und Rußschäden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung, die plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die auf dauernder Einwirkung des Rauches oder Rußes beruhen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Blitzschlag einschließlich Überspannung

Wir leisten Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Überschallknall, Überschalldruckwellen

Wir leisten Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge eines Überschallfluges (Überschallknall).

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Schäden an Kühl- und Gefriergut durch Stromschwankungen /-ausfall/ Kurzschluss

Wir leisten Entschädigung für Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie an kühlgelagerten Medikamenten infolge eines Netzausfalles, Kurzschlusses oder einer unvorhergesehenen Unterbrechung der Energiezufuhr.

Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, die nicht durch eine versicherte Gefahr verursacht werden sowie Bedienungsfehler, die im versicherten Haushalt geschehen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Schäden an elektrischen Geräten durch Stromschwankungen /-ausfall/ Kurzschluss

Wir leisten Entschädigung für Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen, Stromausfall und Kurzschluss. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankungen nachweislich von außen auf die versicherten Sachen einwirken.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und Ihnen bekannt waren oder die von Ihnen vorsätzlich herbeiführt wurden.

Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, die durch Bedienungsfehler des Benutzers verursacht wurden.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3 % der Versicherungssumme.

Schäden durch Blindgänger

Wir leisten Entschädigung für Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Seng- und Schmorschäden

Wir leisten Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

Wir leisten Entschädigung an versicherten Sachen durch den Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung.

Die Mitversicherung des Aufpralls von bemannten und unbemannten Flugkörpern gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Anprall von Land- und Wasserfahrzeugen

Wir leisten Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch den Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, ihrer Teile und Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben oder gehalten werden.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Einbruchdiebstahl

Einfacher Diebstahl - allgemein

Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir, unter den in den Teil B §8 VHB SHB 2023 beschriebenen Voraussetzungen, ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz

Wir leisten Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 10.000,- EUR.

Einfacher Diebstahl vom Versicherungsgrundstück: Gartenmöbel und -geräte, inkl. Rasenmäroboter

Wir leisten Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten und -inventar, wie Rasenmäher, Aufsitzmäher und Mähroboter, Grills, festverankerte Gartenskulpturen, Pflanzenkübel, Zierbrunnen, Wäschespinnen, aber auch Trampoline, Spielgerüste, Spielfahrzeuge, Planschbecken oder Aufstellpools mit Poolzubehör, Wäsche und Bekleidung auf der Leine (außer Pelze, Leder- und Alcantarawaren), Markisen und Antennenanlagen, die sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück befinden, abhandengekommen sind.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 2.500,- EUR.

Einfacher Diebstahl vom Versicherungsgrundstück: Gartenskulpturen und Zierbrunnen

Wir leisten Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten und -inventar, wie Rasenmäher, Aufsitzmäher und Mähroboter, Grills, festverankerte Gartenskulpturen, Pflanzenkübel, Zierbrunnen, Wäschespinnen, aber auch Trampoline, Spielgerüste, Spielfahrzeuge, Planschbecken oder Aufstellpools mit Poolzubehör, Wäsche und Bekleidung auf der Leine (außer Pelze, Leder- und Alcantarawaren), Markisen und Antennenanlagen, die sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück befinden, abhandengekommen sind.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 2.500,- EUR.

Einfacher Diebstahl vom Versicherungsgrundstück: Kinder-/Outdoor-Spielgeräte (inkl. -Gerüst) und Kinderfahrzeuge, Sportgeräte

Wir leisten Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl von Spielgerüsten, Spielfahrzeugen, Planschbecken oder Aufstellpools mit Poolzubehör und Sportgeräte, insbesondere Beschädigung und Zerstörung, die sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück befinden, abhandengekommen sind.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 2.500,- EUR.

Einfacher Diebstahl von Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen und Antennenanlagen

Mitversichert sind technische, optische und akustische Anlagen zur Sicherung der Wohnung, Markisen sowie Antennenanlagen.

Zusätzlich besteht neben den versicherten Gefahren auch Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 3.000,- EUR.

Einfacher Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten

Mitversichert ist einfacher Diebstahl von Kleinvieh wie Schafe, Ziegen, Esel, Kühe, Hasen, Kaninchen, Geflügel inkl. Futter- und Streuvorräte auf dem Grundstück, sofern die Haltung nicht gewerblich und/oder landwirtschaftlich, sondern nur zur Selbstversorgung betrieben wird.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1.000,- EUR.

Einfacher Diebstahl in Gebäuden und im Freien

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl, sofern dieser

- a) innerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsortes,
- b) innerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück,
- c) im Freien auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück stattfindet.

Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB SHB 2023.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 250,- EUR.

Einfacher Diebstahl vom Versicherungsgrundstück: Wäsche und Bekleidung

Wir leisten Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl von Wäsche und Bekleidung auf der Leine (außer Pelze, Leder- und Alcantarawaren), die sich in gemeinschaftlich genutzten Räumen oder/und außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück befinden, abhandengekommen sind.

Außerhalb des Versicherungsgrundstücks ist der einfache Diebstahl von Bekleidung auch auf schulischen Veranstaltungen und während ehrenamtlicher sozialer oder umweltschützender Tätigkeit mitversichert.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 2.500,- EUR.

Einfacher Diebstahl vom Versicherungsgrundstück: Wäschespinnen

Wir leisten Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl von Wäschespinnen, die sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück befinden, abhandengekommen sind.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 2.500,- EUR.

Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

Wir leisten Entschädigung für einfachen Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen abgestellt waren.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Einfacher Diebstahl von Jagdwaffen- und Jagdoptik (inkl. Verlust)

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl oder Verlust von versicherten Sachen, die zur Jagdausübung verwendet werden, auch wenn sich diese zum Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes außerhalb des Versicherungsortes befinden. Versichert gelten ausschließlich Jagdwaffen und Jagdoptik.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 10.000,- EUR. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall und je Gut von 250,- EUR.

Einfacher Diebstahl während eines stationären Aufenthaltes

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen, während eines stationären Krankenhaus-, Kur-, Reha-, Pflege- oder Seniorenheimaufenthaltes sowie in Arzt- oder Heilpraxen von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.

Wertsachen sind bis zu 600,- EUR mitversichert. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Bargeld ist bis zu 250,- EUR mitversichert.

Einfacher Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugwagenabteilen

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen entwendet werden.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Wertsachen gemäß § 13 VHB SHB 2023 sind je Versicherungsfall bis zu 500,- EUR mitversichert.

Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

Wir leisten Entschädigung für Schäden, die durch eine missbräuchliche Benutzung des Telefons (Festnetz- und Mobilfunk), am Versicherungsort, nach einem Einbruch entstehen.

Sie haben uns einen Einzelgesprächsnachweis einzureichen.

Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB SHB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1.500,- EUR.

Vandalismus infolge Einschleichen oder Raub

Wir leisten Entschädigung für Vandalismusschäden nach einem Einbruch, Raub oder Einschleichen oder durch den Versuch einer solchen Tat. Mitversichert sind auch versicherte Sachen, die beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Sie haben den Vandalismus unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB SHB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Unberechtigter Gebrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, sofern diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhandengekommen sind.

In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB SHB 2023 leisten wir Entschädigung für Trickdiebstahl, unabhängig vom Versicherungsort.

Die Mitversicherung von Scheck- und Kreditkartenmissbrauch gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein anderer etwaiger Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).

Sie müssen die abhandengekommenen Kredit- und/oder Scheckkarte/n unverzüglich sperren lassen.

Sie haben den Diebstahl oder den Raub unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB SHB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3.000,- EUR für Scheck- und Kreditkarten und 5.000,- EUR für Trickdiebstahl.

Mindestsicherung für Häuser und Wohnungen/ Ausschluss

Alle Wohnungs-, Hauseingangs- und Nebentüren müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen.

Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Mindestsicherungen innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn anzubringen. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch die nicht vorhandenen Mindestsicherungen entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Mindestsicherung für Kellertüren, -räume, -abteile und Schuppen/ Ausschluss

Alle Kellertüren, -abteile, -räume in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus und Schuppen - auch Geräteschuppen - die keine Verbindung zur versicherten Wohnung/Haus haben, müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/ oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen.

Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Mindestsicherungen innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn anzubringen. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch die nicht vorhandenen Mindestsicherungen entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Obliegenheiten im Versicherungsfall

- a) Sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Abwendung und Minderung des Schadens.
- b) Melden Sie einen Schaden unverzüglich an schaden@shbversicherung.de, nachdem Sie von diesem erfahren.
- c) Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum (z. B. Diebstahl oder Raub) unverzüglich der Polizei an und reichen Sie ihr ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein.
- d) Wird ein Fahrrad, Kinderwagen, Rollstuhl-/Krankenfahrstuhl oder eine Gehhilfe gestohlen, ist ein Nachweis darüber erforderlich, dass die gestohlene Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder aufgefunden wurde.
- e) Lassen Sie das Schadenbild/die Schadenstelle unverändert bis zur Freigabe durch uns.
- f) Geben Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie bei der Schadenermittlung und -regulierung.

Einfacher Diebstahl aus verschlossenen Anhängern, Wohnwagen, Tiny-Houses, Kraft- und Wassersportfahrzeugen

Wir leisten Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, wenn sich diese vorübergehend in verschlossenen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Motorradkoffern, Dachboxen, Tiny-Houses und Wasserfahrzeugen befinden und im Sinne dieses Vertrages zerstört, beschädigt oder entwendet werden.

Wir leisten keine Entschädigung für Wertsachen gemäß § 13 VHB SHB 2023 sowie für Digital- und Filmkameras, Funkgeräte, Handys, Notebooks, Tablets, Navigationsgeräte und deren Zubehör. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Sachen von außen nicht einsehbar waren.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000,- EUR. Bargeld ist bis zu 250,- EUR mitversichert.

Einbruch über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird, und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird. Die versicherte Wohnung muss jedoch über die vereinbarten Mindestsicherungen verfügen.

Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB SHB 2023 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Einfacher Diebstahl von Kinderwagen und Zubehör

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen und Zubehör, auch wenn sich diese außerhalb des Versicherungsortes befinden. Mitversichert sind auch die Beschädigung und Zerstörung.

Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur entschädigt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet werden. Sie haben die Unterlagen über den Hersteller und Marke zu beschaffen und aufzubewahren.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Einfacher Diebstahl von Rollstühlen, Krankenfahrstühlen (auch Gehhilfen und Prothesen)

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl von Roll- und Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen und Prothesen, auch wenn sich diese außerhalb des Versicherungsortes befinden. Mitversichert sind auch die Beschädigung und Zerstörung.

Lose mit dem Roll- und Krankenstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur entschädigt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet werden.

Sie haben die Unterlagen über den Hersteller und Marke zu beschaffen und aufzubewahren. Eine Entschädigung erfolgt, sofern nicht eine andere Versicherung hierfür leistet (subsidiär).

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Leitungswasser

Anlagen zur Regenwasseraufbereitung

Wir leisten Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Regenwasseraufbereitungsanlagen entstehen.

Soweit die Anlage zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung zu den versicherten Sachen gehört, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren sowie Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der Regenwasseraufbereitungsanlagen versichert.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Armaturen

Wir leisten Entschädigung infolge eines versicherten Leitungswasserschadens den erforderlichen Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Nässeschäden: Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen

Wir leisten Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendem Wasser aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. In Erweiterung von A § 4 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Terrarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Nässeschäden: Innenliegende Regenfallrohre

Wir leisten Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendem Wasser aus innenliegenden Regenfallrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Nässeschäden: Lüftungs- und Gasrohre

Wir leisten Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendem Wasser aus Lüftungs- und Gasrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis 1 % der Versicherungssumme.

Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 250,- EUR.

Nässeschäden: Schwimmbecken und Saunabecken

Wir leisten Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendem Wasser aus Schwimmbecken und Saunabecken zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis 1 % der Versicherungssumme.

Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 250,- EUR.

Nässeschäden: Reinigungs- und Planschwasser, Regen- und Schmelzwasser

Wir leisten Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser sowie Regen- oder Schmelzwasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis 1 % der Versicherungssumme.

Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 250,- EUR.

Mitversicherung von Rückstauschäden und Pumpenausfall/ Drainage

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, sofern eine ordnungsgemäße, funktionierende Rückstauklappe entsprechend der geltenden Norm vorhanden ist.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.

In Erweiterung leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Pumpen der zum Versicherungsgrundstück gehörenden Drainage ausfallen und dadurch Entwässerungsschächte überlaufen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Naturgefahren

Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Wir verzichten auf die Voraussetzung des Vorliegens der Windstärke 8.

Versichert sind ausschließlich Schäden durch Luftbewegungen, die wetterbedingt sind (nicht z. B. der durch Druckunterschiede zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursachte Durchzug).

Im Rahmen der Außenversicherung besteht Versicherungsschutz für Sturm- und Hagelschäden nur innerhalb von Gebäuden.

Teil-Kündigungsmöglichkeit: Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen nach plötzlich eintretenden Sturmereignissen auf dem Versicherungsgrundstück.

Die Klausel „Sturmschäden ohne Mindestwindstärke“ bleibt hierbei ausgeschlossen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 10.000,- EUR.

Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 100,- EUR.

Teil-Kündigungsmöglichkeit: Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen sowie Antennenanlagen

Mitversichert sind technische, optische und akustische Anlagen zur Sicherung der Wohnung, Markisen sowie Antennenanlagen.

Zusätzlich besteht neben den versicherten Gefahren auch Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Eine Entschädigung erfolgt, sofern nicht eine andere Versicherung (z. B. Wohngebäudeversicherung) hierfür leistet (Subsidiär).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag von 5 % der Versicherungssumme, maximal 2.500,- EUR, begrenzt.

Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf dem gesamten Grundstück - Subsidiär -

Zum Hausrat gehören auch privat genutzte Anlagen der regenerativen Energieversorgung, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine andere Versicherung (z.B. Wohngebäude- oder Technische Versicherung) erlangt werden kann.

Die Entschädigung für die genannten Sachen ist je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt.

Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände

Mitversichert gelten auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus häuslichen Arbeitszimmern, wenn diese dem Beruf, dem Gewerbe, der Ausbildung oder Studium dienen. Dies gilt auch für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Arbeitszimmer/Arbeitsraum

Mitversichert sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus häuslichen Arbeitszimmern, wenn diese dem Beruf oder dem Gewerbe dienen. Dies gilt auch für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Arbeitsräume sind auch mitversichert, wenn diese nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind, sofern die Fläche nicht mehr als 50 % der Gesamtfläche übersteigt.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Handelswaren und Musterkollektionen

Mitversichert sind Handelswaren und Musterkollektionen. Die Mitversicherung gilt innerhalb des Versicherungsortes.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 20.000,- EUR.

Hausrat in Gemeinschaftsräumen

Mitversichert sind auch gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Die Gemeinschaftsräume befinden sich auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Hausrat in einer Garage

Mitversichert sind privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden. Zur Nähe des Versicherungsortes zählt auch eine identische fünfstellige Postleitzahl oder eine Entfernung von maximal 50 km von der versicherten Wohnung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 SHB VHB.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000,- EUR.

Hausrat in Kundenschießfächer

Mitversichert ist der Inhalt von Kundenschießfächern, wie zum Beispiel in Shopping-Centern oder Bahnhöfen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB SHB 2023. Eine Entschädigung erfolgt, sofern nicht eine andere Versicherung hierfür leistet (subsidiär).

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000,- EUR.

Hausrat in Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern

Mitversichert ist der versicherte Hausrat in verschlossenen Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern.

Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB SHB 2023.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000,- EUR.

In das Gebäude eingefügte Sachen

Mitversichert sind die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen z.B. Einbaumöbel/ -küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, soweit diese auch Gebäudebestandteile sein könnten. Soweit sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Kraftfahrzeug-Zubehör

Mitversichert sind am Fahrzeug montierte Sommer- bzw. Winterreifen mit Felgen sowie Dach-, Fahrrad- und Motorradgepäckboxen und Fahrradträger.

Eine Entschädigung erfolgt, sofern nicht eine andere Versicherung hierfür leistet (subsidiär).

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3 % der Versicherungssumme.

Hausrat aus einer vermieteten Einliegerwohnung

Als Versicherungsort gilt zudem die vermietete Einliegerwohnung des Versicherungsnehmers, soweit es den Hausrat des Versicherungsnehmers oder Gebäudebeschädigungen infolge Einbruchdiebstahls betrifft.

Außenversicherung

Außenversicherung

Zeiträume gelten bis zu 12 Monate als vorübergehend.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Beruflicher Auslandsaufenthalt, Bundesfreiwilligen-, Zivildienst, Studium und Ausbildung

Ein beruflich bedingter oder im Rahmen einer Ausbildung (Schule, Praktikum, Studium), eines Bundesfreiwilligendienstes, Wehrdienstes, internationaler und nationaler Jugendfreiwilligendienstes (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) anfallender Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monaten gilt als vorübergehend mitversichert, auch wenn ein eigener Hausstand gegründet wird.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand

Sofern - in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige – auch die Adoptivkinder oder Kinder Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners – erstmalig einen eigenen Haushalt gründen, gilt dieser im Rahmen der Außenversicherung bis maximal 12 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages mitversichert, sofern aus einem anderen Vertrag kein Ersatz verlangt werden kann.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 20.000,- EUR.

Sportgeräte

Es besteht Versicherungsschutz für Sportgeräte, auch wenn sich diese nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.

Die Sportgeräte müssen sich in Ihrem Eigentum oder einem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und der Ausübung einer Sportart dienen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 3.000,- EUR

Beruflich bedingter Zweitwohnsitz

Mitversichert sind Schäden an versichertem Hausrat, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000,- EUR; Wertsachen gemäß § 13 VHB SHB 2023 sind bis zu 500,- EUR mitversichert.

Daten aus dem Internet

Mitversichert sind Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens.

Der Erwerb und der Schadenaufwand der Daten sind durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 2.500,- EUR

Versicherte Kosten

Aufräumkosten

Mitversichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Aufräumkosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

Mitversichert sind die Kosten für das Absperrern von Straßen, Wegen und Grundstücken.

Bewachungskosten

Wir leisten Entschädigung für die notwendigen Bewachungskosten von versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles, sofern die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtung oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von einem Monat.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind bis zur Versicherungssumme, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Bewegungs- und Schutzkosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Versichert sind auch die Kosten für die De- oder Remontage von Maschinen oder sonstiger Sachen, für das Erweitern von Öffnungen sowie der Durchbruch, Abriss und Wiederaufbau von Gebäudeteilen, sofern anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

Datenrettungskosten

Wir leisten Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem diese gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind,
- b) Daten und Programme, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.

Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuen Lizenzerwerbs.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 2.500,- EUR.

Feuerlöschkosten

Wir leisten Entschädigung für die notwendigen Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten erachten. Sofern die Maßnahmen vor Leistung mit uns abgestimmt sind, ersetzen wir Ihnen auch freiwillige Zuwendungen, die Sie an Personen geleistet haben, die sich bei der Brandschutzbekämpfung eingesetzt haben.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme.

Hotelunterbringung

Wir leisten Entschädigung für entstandene Hotelkosten, sofern die Wohnung nach einem Schaden unbewohnbar wurde und für Sie auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Sie haben infolge eines Versicherungsfalles die notwendigen Kosten des Hotels oder ähnliche Unterbringung inkl. Nebenkosten nachzuweisen.

Die Hotelkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Wohnungsverhältnissen stehen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3 % der Versicherungssumme, maximal jedoch für 2 Jahre.

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Notfall

Wir leisten Entschädigung für die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Kinderbetreuung oder pflegebedürftigen Menschen, wenn:

- a) die Wohnung infolge eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und für Sie auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist,
- b) Sie durch einen Unfall oder einer Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind, wodurch eine Betreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt.

Gleiches gilt auch bei Tod.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3 % der Versicherungssumme.

Schadensermittlung und -feststellung

Wir leisten Entschädigung für die Kosten der Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Beauftragen Sie einen Sachverständigen oder Beistand, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Beauftragung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Kosten durch Fehlalarm durch Rauchmelder oder Notrufe

Kosten für Fehlalarm einer Brandmeldeanlage inklusive Reparaturkosten, Notfalloffnung durch Hilfsorganisationen, Mehrkosten nach Fehlalarm durch Rauch-, Gasmelder oder Einbruchmeldeanlagen sind mitversichert. Erstattet werden Gebäudeschäden, wenn die Feuerwehr, die Polizei oder eine andere Hilfsorganisation, aufgrund eines Fehlalarms eines VdS-anerkannten Rauch-, Gas-, Hitzemelders sowie Einbruchmeldeanlagen, die Wohnung aufbricht. Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen an versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Notöffnung entstehen, sind ebenfalls versichert. Eine Entschädigung erfolgt nur, sofern nicht eine andere Versicherung (z. B. Wohngebäudeversicherung) hierfür leistet (Subsidiärdeckung).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste oder ähnliches ausgelöst wurde.

Die Entschädigung ist auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt.

Kosten für Miet- und Ersatzgeräte

Wir leisten Entschädigung für die notwendigen Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektro-medizinische Geräte, sofern die versicherten Haushaltsgeräte durch einen versicherten Schaden beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind und eine umgehende Reparatur oder Wiederbeschaffung nicht möglich ist.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 500,- EUR.

Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten

Wir leisten Entschädigung für die notwendigen Kosten der Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört wurden oder abhandengekommen sind.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 250,- EUR.

Kostenpauschale

Wir leisten Entschädigung ab einer Schadenszahlung von 10.000,- EUR, für Ihre nachgewiesenen persönlichen Auslagen, von bis zu 100,- EUR.

Kosten zur Haustierunterbringung

Wir leisten Entschädigung für die notwendigen Kosten der Haustierunterbringung von Ihren Haustieren, wenn

- a) die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist,
- b) Sie durch einen Unfall oder eine Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind, wodurch für Ihre Haustiere eine Haustierbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt.

Gleiches gilt auch bei Tod.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3 % der Versicherungssumme.

Kosten zur psychologischen Betreuung

Wir leisten Entschädigung für die Kosten der benötigten psychologischen Betreuung für Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person infolge eines Versicherungsfalles.

Die entstandenen Kosten übernehmen wir, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis 1.000,- EUR

Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen an gemieteten Wohnungen/EFH

Mitversichert sind Reparaturkosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen infolge einer Straftat

Mitversichert sind Reparaturkosten für Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Mehrleistung durch Preissteigerungen

Wir leisten Entschädigung für die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung infolge eines Versicherungsfalles. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Mehrkosten durch technologischen Fortschritt

Wir leisten Entschädigung für die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen infolge eines Versicherungsfalles, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 30 % über Neuwert.

Reiserücktrittskosten nach einem Schaden

Wir leisten Entschädigung für die anfallenden Stornogebühren, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles die Urlaubs- oder Dienstreise stornieren müssen. Ersetzt werden in diesem Fall auch die entsprechenden Stornogebühren für in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- EUR übersteigt und die Anwesenheit von Ihnen notwendig ist. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

Die Mitversicherung der Reiserücktrittskosten gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein anderer etwaiger Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000,- EUR.

Reparaturkosten für provisorische Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen

Wir leisten Entschädigung für die notwendigen Kosten für die behelfsmäßig ausgeführten Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen infolge eines Versicherungsfalles.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Rückreisekosten nach einem Schaden (Fahrtmehrkosten)

Wir leisten Entschädigung für die anfallenden Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles die Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen müssen. Ersetzt werden in diesem Fall auch die entsprechenden Fahrtmehrkosten, für die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- EUR übersteigt.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- oder Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000,- EUR.

Sachverständigenkosten

Wir leisten Entschädigung für die Sachverständigenkosten bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens bis zu 5.000,- EUR, sofern der Gesamtschadenaufwand über 5.000,- EUR liegt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir leisten Entschädigung für die Aufwendungen, auch erfolglose, die Ihnen bei Eintritt des Versicherungsfalles, den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13 VHB SHB 2023), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Reparaturkosten für Schäden an behindertengerechten Einbauten

Wir leisten Entschädigung für die notwendigen Reparaturkosten infolge eines Versicherungsfalles an behindertengerechten Einbauten in gemieteten Wohnungen und Einfamilienhäusern, sofern hier kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere

Wir leisten Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch Wildtiere zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Ebenfalls werden die notwendigen und anfallenden Kosten für die Reinigung des Hausrates ersetzt.

Wildtiere sind wildlebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild des Bundesjagdgesetzes zählen (z.B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche, Fasane und Waschbären).

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 2.000,- EUR.

Schlossänderungen für Türen

Wir leisten Entschädigung für die notwendigen Schlossänderungskosten für Türen der Wohnung infolge eines Versicherungsfalles, wenn diese Schlüssel abhandengekommen sind.

Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 2.000,- EUR.

Tierarztkosten

Wir leisten Entschädigung für Tierarztkosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden.

Ausgeschlossen sind Tierarztkosten von Nutztieren und exotischen Tieren.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Transport- und Lagerkosten

Wir leisten Entschädigung für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Lagerkosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 24 Monaten.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Umzugskosten bei dauernder Unbewohnbarkeit der Wohnung

Wir leisten Entschädigung für die angefallenen Umzugskosten infolge eines versicherten Schadens, sofern die Wohnung dauerhaft unbewohnbar geworden ist.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis maximal 5 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Wasser- und Gasverlust

Wir leisten Entschädigung für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Schadens im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen entsteht und von dem Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

Eine Entschädigung erfolgt, sofern nicht eine andere Versicherung (bspw. Wohngebäudeversicherung) hierfür leistet (subsidiär).

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3 % der Versicherungssumme.

Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit: Anrechnungsverzicht bei Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, wenn die Schadenhöhe den Betrag von 15.000,- EUR nicht übersteigt.

Grobe Fahrlässigkeit: Anrechnungsverzicht bei Verletzung der Anzeigepflicht einer Gefahrenerhöhung

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht einer Gefahrenerhöhung verzichten wir auf eine Leistungskürzung.

Grobe Fahrlässigkeit: Anrechnungsverzicht bei Verletzung der Anzeigepflicht gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften oder/und Verletzung besonderer Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften nach § 16 Abschnitt B VHB und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften wird auf eine Leistungskürzung verzichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Zusätzliche Deckungserweiterungen

Opferschutz

Ergänzend zu den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Hausratversicherung SHB VHB 2023 gilt mitversichert:

Der als Opfer bei einer – polizeilich angezeigten – Straftat (z. B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl, Betrug, Computermisbrauch, EC- und Kreditkartenmissbrauch) erlittene Schaden an versicherten Sachen (inkl. Bargeld) und Vermögensschäden. Ausgeschlossen hiervon sind Fahrräder. Mitversichert sind auch erlittene Schäden der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen.

Eine Entschädigung erfolgt, sofern nicht eine andere Versicherung hierfür leistet (subsidiär).

Die Entschädigung ist auf 5.000,- EUR (davon Bargeld bis 1.000,- EUR) je Versicherungsfall begrenzt.

Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Die Entschädigung für Wertsachen ist auf 50% der Versicherungssumme begrenzt.

Sofern sich die Wertsachen außerhalb eines anerkannten Wertschutzschranke nach § 13 Nr. 1b) VHB SHB 2023 befinden, entschädigen wir je Versicherungsfall bis

- a) 3.500,- EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt (§ 13 Nr. 2b) aa) VHB SHB 2023),
- b) 25.000,- EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere (§ 13 Nr. 2b) bb) VHB SHB 2023),
- c) 40.000,- EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie Sachen aus Gold, Silber und Platin (§ 13 Nr. 2b) cc) VHB SHB 2023).

Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen nach § 13 Nr. 2b) cc) VHB SHB 2023 wie Schmucksachen und Uhren darauf zu achten, dass Einzelstücke ab einem Wert von 1.000,- EUR mit Nachweisen zu belegen sind.

Böswillige Beschädigung durch Graffiti

Mitversichert sind böswillige Beschädigungen durch Graffiti, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1 % der Versicherungssumme.

Innere Unruhen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies gilt auch für Schaden an versicherten Sachen, die durch Streik oder Aussperrung verursacht wurden.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen. Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 10.000,- EUR.

Transportmittelunfall

Wir leisten Entschädigung für die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels, mit dem die versicherten Sachen befördert wurden und durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall einer im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Person zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- EUR begrenzt.

Versicherter Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair

Mitversichert ist der Hausrat einer Pflegekraft oder eines Au-Pairs, die während der Ausübung der Tätigkeit in Ihrer Wohnung wohnt.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Vermögensschäden durch Online-Banking (Phishing)

Vermögensschäden sind innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings versichert, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Ein Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrages.

Phishing im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Verfahren, bei dem sich die Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Tatpersonen unter Ihrer Identität im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist, dass

- a) Ihr PC mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, wie einer Virenschutzsoftware oder einer Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neusten Stand gehalten und aktualisiert werden.
- b) die PIN/TANs und Passwörter nicht auf den PC gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein Unberechtigter Kenntnis von diesen erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking unverzüglich zu sperren.
- c) Sie den Betrug unverzüglich Ihrer Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt haben. Wird diese Obliegenheit verletzt, sind wir, in den nach § 8 Abschnitt B VHB SHB 2023 beschriebenen Voraussetzungen, ganz oder teilweise leistungsfrei.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 1.500,- EUR

Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Wir nehmen keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, soweit dies im Versicherungsschein dokumentiert ist. Auf eine Anrechnung wegen Unterversicherung wird bei einem ersatzpflichtigen Schaden bis 1.000,- EUR verzichtet.

Versicherungsschutz und Anzeigepflicht bei Wohnungswechsel

Der Versicherungsschutz gilt an beiden Risikoorten bis zu 90 Tage nach Umzugsbeginn.

In Erweiterung zu § 11 Nr. 4 VHB SHB 2023 gilt eine Meldefrist bei Wohnungswechsel von 90 Tagen vereinbart.

Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

Es liegt keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die ständig bewohnte Wohnung vorübergehend unbewohnt und bis zu 100 Tage unbeaufsichtigt ist.

Verzicht auf Anzeigepflicht bei Gerüstaufstellung

Die Aufstellung eines Gerüsts am Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, ist nicht anzeigepflichtig, auch wenn sich daraus eine Gefahrerhöhung nach § 9 Nr. 1 Abschnitt B VHB SHB 2023 ergeben kann.

Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.

Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.

Innovationsklausel

Sind die bei Vertragsabschluss gültigen besonderen Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Werden Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, wird der Vertrag auf Wunsch außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald Sie bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind. Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverschuldet durch Kündigung Ihres Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Ihren Arbeitsplatz verlieren und sich arbeitslos melden. Die wöchentliche Arbeitszeit muss zudem mindestens 20 Stunden betragen haben. Das Arbeitsverhältnis darf nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen worden sein.

Während der Außerkraftsetzung wird beitragsfreier Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen gewährt, wenn Sie bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens 3 Monaten die Beiträge zur Hausratversicherung bezahlt haben. Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.

Sie haben auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung, aufgrund eines erbrachten Nachweises erkennbar, noch vorliegt. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als ein Jahr andauert.

Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Beantragen Sie Anschlussversicherungsschutz für die Hausratversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger auslaufender Vertrag, so besteht eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen:

Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den des noch bestehenden Vertrages hinausgeht, gewähren wir Ihnen Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.

- a) Eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Hausratversicherung.
- b) Deckung aus bestehenden Hausratversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.
- c) Dabei bilden die in dem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.
- d) Leisten wir aus einer anderen Hausratversicherung nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrages im Verzug waren oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung nicht vergrößert. Der Versicherungsschutz für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gilt längstens für 15 Monate ab Antragsingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.

Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird.

Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes anteilig auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.

Beide Vertragsparteien haben das Recht die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie unverzüglich

- a) den Versicherungsfall anzuzeigen, sofern für Sie bereits erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet,
- b) den Versicherungsfall spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Sie haben im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen.

Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

Besserstellungsklausel/ Besitzstandsgarantie

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Hausrat-Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim unmittelbar vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wären, wird nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrages reguliert. Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass:

- a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,
- b) die Besserstellungen aus dem direkten Vorvertrag resultieren,
- c) die im aktuellen Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungssummen die Höchstersatzleistungen darstellen.

Die Besitzstandsgarantie beschränkt sich auf 3 Jahre nach Erstbeginn der Versicherung.

Leistungsvoraussetzung ist, dass Sie die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachweisen. Im Falle der Besitzstandsgarantie ist zusätzlich der Versicherungsschein des Vorversicherers vorzulegen.

Die Begrenzung der Gesamtleistung gemäß Teil A § 12 Abschnitt 4 VHB SHB 2023 bleibt hiervon unberührt.

Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind generell

- a) jegliche Assistenzleistungen, wie unter anderem Not- oder Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen,
- b) aufgrund beruflicher, nebenberuflicher, gewerblicher und landwirtschaftlicher Risiken,
- c) wegen Vorsatz,
- d) Elementargefahren und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Elementargefahren sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Starkregen,
- e) wegen Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen,
- f) wegen Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearem Abfall.

Teil-Kündigungsmöglichkeit

Diese Regelung der „Besserstellungsklausel / Besitzstandsgarantie“ kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragsparteien ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax, oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

Unbenannte Gefahren

In Erweiterung zu den VHB SHB 2023 leisten wir für Schäden, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt wurden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- a) Die nach dem zugrunde liegenden VHB versichert oder versicherbar sind, einschließlich den dort benannten Ausschlüssen,
- b) Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben,
- c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten,

- d) Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen,
- e) Ansprüche aus Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung und Streik, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch, aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts, gegeben sind.
Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet, wobei die Entschädigungsleistung auf 10.000,- EUR begrenzt ist,
- f) Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung.
Mitversichert sind jedoch Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope. Dies gilt nur für natürliche radioaktive Isotope und nicht für nuklearen Abfall oder nuklearen Brennstoff,
- g) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung.
Mitversichert sind jedoch Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung,
- h) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen,
- i) Schäden an Maschinen und technischen Einrichtungen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur entstehen,
- j) Schäden durch Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik,
- k) Schäden an versicherten Sachen durch Um- oder Ausbaurbeiten, Reparatur, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge und durch bestimmungswidrigen Gebrauch und Bearbeitung,
- l) Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen,
- m) Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion.
Mitversichert sind jedoch Schäden durch Rohrbruch,
- n) Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung.
Mitversichert sind jedoch Folgeschäden eines versicherten Ereignisses,
- o) Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperaturen und Strom- oder Energieausfall,
- p) Schäden durch Sturmflut,
- q) Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation.
Mitversichert sind jedoch Folgeschäden eines versicherten Ereignisses,
- r) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschließlich Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und Ähnlichem,
- s) Schäden durch Eindringen von Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen.
Mitversichert sind jedoch, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
- t) Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen.
Mitversichert sind jedoch Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel,
- u) Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die von Ihnen, einer Sie repräsentierenden Person, mietenden Personen, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden,
- v) Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen,
- w) Schäden durch Haustiere.
Mitversichert sind jedoch Folgeschäden eines versicherten Ereignisses.

Schadenereignis:

Unter einem Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250,- EUR

Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist

Für Sie entfällt die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.

Vorsorgeversicherung

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A § 8 VHB SHB 2023) darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b)) ersetzt.

Prämienanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für die Hausratversicherung (Prämiensatz in Promille für die einzelne Risikoart sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.

Versehensklause

Unterlassen Sie eine obliegende Anzeige oder geben Sie fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlassen fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird.

Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so haben Sie den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Versicherungswechsel/Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweisens der Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützt und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei uns noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Bestleistungsgarantie

Soweit die Versicherungssumme mindestens 730,- EUR/qm Wohnfläche gemäß der Wohnflächenberechnung der Tarif- und Annahmerichtlinien entspricht und neben den Grundgefahren (Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Leitungswasser, Sturm/Hagel) die Elementargefahren und Unbenannte Gefahren versichert sind, gilt die Bestleistungsgarantie, maximal für den Zeitraum von 5 Jahren nach Versicherungsbeginn, auf Basis nachfolgender Grundlage vereinbart:

- a) Leistungen, die im vereinbarten Versicherungsvertrag nicht eingeschlossen, zum Zeitpunkt des Schadeneintritts jedoch Bestandteil eines anderen aktuell wählbaren Hausrattarifs am deutschen Markt sind, gelten im Schadenfall— entsprechend den Bedingungen des Mitbewerbers — grundsätzlich mitversichert. Diese Mitversicherung ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - Der Versicherer, der den leistungsstärkeren Tarif anbietet, ist in Deutschland zum Betrieb zugelassen.
 - Der leistungsstärkere Tarif ist allgemein zugänglich.
 - Der Versicherer erhebt für die entsprechenden Leistungen keinen Zusatzbeitrag.
 - Die entsprechenden Leistungen sind in ihrer Höhe oder ihrem Umfang nach nicht bei der SHB Allgemeine Versicherung VVaG versicherbar – auch nicht - gegen einen Zusatzbeitrag.
 - Die entsprechenden Leistungen sind in dem Vertrag der SHB Allgemeine Versicherung VVaG ausgeschlossen.
- b) Selbstbeteiligungen entfallen – sofern es sich nicht um eine generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung handelt. Nicht unter die Marktgarantie fallen individuell vertragliche vereinbarte Selbstbeteiligungen.
- c) Entschädigungshöchstgrenzen richten sich nach den Summen, die ein anderer aktuell wählbarer Hausrattarif am deutschen Markt bietet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in diesem Versicherungsvertrag dokumentierte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung bleiben unberührt. Zur Leistungserbringung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet entsprechende Nachweise und Bedingungen zu erbringen. Der Versicherungsnehmer ist in der Nachweispflicht. Darüber hinaus gilt die Bestleistungsgarantie nicht für Schäden und Schadenersatzleistungen im Zusammenhang mit gewährtem Versicherungsschutz für:

- a) Vorsatz,
- b) berufliche und gewerbliche Risiken,
- c) Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit,
- d) Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „Unbenannten Gefahren“ oder der „Allgefahrendeckung“, der Reisegepäckversicherung“ oder der „Elektronikversicherung“,
- e) dem Ausschluss der Sanktionsklausel gemäß §23 SHB VHB 2023,
- f) für die Zeit der beitragsfreien Summen- und Konditionsdifferenzdeckung, gemäß Abschnitt C, der Besonderen Bedingungen der SHB VHB 2023 „Summen- und Konditionsdifferenzdeckung“.

Mitversicherung von Gartenmöbeln im Garten

In Erweiterung von § 6 Nr.3 VHB 2023 sind folgende auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers befindliche Sachen gegen die Gefahren Sturm, Hagel und Brand, Blitzschlag, Explosion mitversichert:
Gartenmöbel, Gartengeräte, Mähroboter, Grills.

Fahrraddiebstahl

Versichert sind die Fahrräder von Ihnen und den mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen, die weder versicherungspflichtig noch zulassungspflichtig sind.

Mit einem Fahrrad gleichgestellt sind weder versicherungspflichtige, noch zulassungspflichtige Elektrofahrräder, Lastenräder, Pedelecs und Fahrradanhänger.

Ebenfalls versichert sind das verwendete eigenständige Schloss sowie die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zu dessen Funktion gehörenden Teile. Eine feste Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn die Fahrradteile durch metallischen Schraub- und / oder metallischen Schnellspannvorrichtungen am Fahrrad angebracht sind.

Zur Funktion des Fahrrades gehörende Teile sind: Bremsen, Gepäckträger, Lampen, Lenker, Pedale, Sattel, Sattelstützen, Stützräder, Schutzbleche, Vorder- und Hinterräder sowie Akkumulatoren (Batterien) von versicherten Elektrofahrrädern, Pedelecs oder Lastenrädern.

Wir leisten Entschädigung bei Diebstahl

- a) der versicherten Fahrräder oder
- b) von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen, auch wenn diese nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad gestohlen werden. Batterien oder Akkumulatoren von versicherten Elektrofahrrädern, Pedelecs oder Lastenrädern sind jedoch hiervon abweichend nur versichert, soweit sie zusammen mit dem versicherten Elektrofahrrad, Pedelec oder Lastenrad gestohlen werden.

Wir leisten Entschädigung je Schadenfall für ein neues Fahrrad bzw. neues Fahrradteil gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal jedoch bis zur vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme. Das zur Sicherung des Rades verwendete Schloss muss bei der Bestimmung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt werden, wird beim Diebstahl des Fahrrads jedoch über die Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme hinaus entschädigt.

Die maximale Entschädigung für versicherte Sachen errechnet sich aus dem Händlerverkaufspreis der versicherten Sachen (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers).

Bis zur Höhe der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentierten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme verzichten wir auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

Soweit die fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile gestohlen werden, ohne dass das versicherte Fahrrad selbst ebenfalls gestohlen wird, leisten wir im Rahmen der vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme insgesamt bis zu einem Betrag von 150,- EUR (Sublimit) je Schadenfall.

Werden mehrere Fahrräder oder Fahrradteile im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang gestohlen, handelt es sich um einen Schadenfall.

Wird das versicherte Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel oder während einer vorübergehenden Fahrtunterbrechung gestohlen, übernehmen wir die notwendigen Rückfahrkosten, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen. Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme bis zu einem Betrag von 100,- EUR je Schadenfall.

Geltungsbereich: weltweit

Es sind von Ihnen folgende Obliegenheiten einzuhalten:

- a) Sie haben das Fahrrad / den Fahrradanhänger durch ein Fahrradschloss (ABUS-Stufe 9 oder vergleichbar) gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Die erforderliche Sicherung gegen Diebstahl ist ebenfalls gegeben, wenn das ansonsten nicht zusätzliche gesicherte Fahrrad
 - in einem an Fahrzeugen oder deren Anhängern angebrachten Fahrradträger durch abgeschlossene Rahmenhalter gesichert ist.
 - sich in einem verschlossenen Fahrzeug, in einem allseits fest umschlossenen und verschlossenen Anhänger oder sich in einer verschlossenen Fahrradgarage oder vergleichbaren Behältnissen befindet, die ausschließlich durch Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzt werden.
- b) Sie haben geeignete Unterlagen, die den Erwerb (Kaufdatum, Kaufpreis) und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für Sie unzumutbar ist, können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen können.
- c) Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzeigen.
- d) Sie müssen uns den Diebstahl unverzüglich anzeigen. Darüber hinaus haben Sie uns einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad bzw. die Fahrradteile nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Verletzen Sie einer dieser Obliegenheiten, können wir nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 8 Abschnitt B VHB SHB 2023 leistungsfrei sein.

Ergänzend zu den generellen Ausschlüssen der Hausratversicherung besteht kein Versicherungsschutz für

- a) Eigenbauten,
- b) Hochräder oder Spaßfahräder (z. B. Freabikes, oder Jahrmarktsfahräder),
- c) lose mit dem Fahrrad verbundene Fahrradteile und Zubehör. Eine lose Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn Fahrradteile oder Zubehör durch Steck-, Klemm-, Zug- oder/und Klettverschlüsse oder/und Kabelbinder mit dem Fahrrad verbunden sind. Für die mit dem Fahrzeug lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind,
- d) Batterien oder Akkumulatoren, soweit diese nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad gestohlen werden,
- e) elektronische Fahrradteile, z. B. ein Fahrradnavigationsgerät,
- f) Schäden durch Vergessen, Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis maximal 10.000,- EUR

Mehrkosten für wasser-/energiesparende Geräte

Mehrkosten für wasser-/energiesparende Geräte der höchsten Effizienzklasse (Kühl-/Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner).

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 30 % über Neuwert, maximal jedoch bis zu 2.500,- EUR.

Tariferweiterungen für den Klimaschutz

Kompensation von Treibhausgasen

Bei Eintritt eines versicherten Schadens durch die Gefahr Feuer (§ 2 Nr. 1 VHB SHB 2023) kompensiert der Versicherer die aufgrund des Schadenfalls emittierte Menge an CO². Die Kompensation ist auf Wunsch des Versicherungsnehmers, durch die SHB Allgemeine Versicherung VVaG, zu veranlassen.

Der Versicherungsnehmer kann auf Wunsch einen entsprechenden Nachweis, in Form eines Zertifikates verlangen.

Die Ermittlung der Höhe der zusätzlichen Entschädigungsleistung erfolgt, entsprechend der Höhe der vom Versicherer erbrachten Regulierungsleistung, anhand nachstehender Tabelle:

Regulierungsleistung des Versicherers	CO₂- Kompensation in EURO
Ab 5.000,- EUR	max. 90,- EUR
bis 10.000,- EUR	max. 180,- EUR
über 20.000,- EUR	max. 360,- EUR

Hinweis:

Eine exakte Berechnung der durch einen Feuerschaden emittierten Menge an CO² ist ohne eine zeit- und kostenaufwendige gutachterliche Untersuchung durch Sachverständige nicht möglich.

Ladestation (Wallbox) mitversichert

Mitversichert ist ein fest an der Wand installiertes Ladegerät (Wallbox), sofern es von Ihnen eingebracht wurde und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Zusätzlich besteht neben den versicherten Gefahren auch Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind. Mitversichert sind auch Schäden durch Kurzschluss an der Verkabelung oder durch Marderbisse.

Wir entschädigen je Versicherungsfall bis 2.000,- EUR.